

Kosten von Auslandszahnersatz nur mit HKP erstattungsfähig

| Karin Gräfin von Strachwitz-Helmstatt

Kostenkontrolle im Innland – grenzenlose Freiheit im Ausland? Manch einer hat sich schon gefragt, wie dies eigentlich sein kann, wenn alle dennoch gemeinsam die „Zeche“ zahlen müssen. Dem hat nun das Bundessozialgericht in seiner neuesten Rechtsprechung der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2009 einen Riegel vorgeschoben: Festzuschuss der Krankenkasse für die Versorgung mit Zahnersatz im Ausland gibt es nur bei vorheriger Genehmigung eines Heil- und Kostenplans durch die Krankenkasse. Weiterhin entschieden die Richter, dass der Heil- und Kostenplan nach Ablauf von sechs Monaten seine rechtliche Wirkung verliert. Das ergebe sich aus den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte.

Am 15.7.2004 erteilte die Beklagte (AOK) der bei ihr versicherten Klägerin eine Genehmigung für eine zahnprothetische Versorgung gemäß dem Heil- und Kos-

ANZEIGE



Mit Ihrer HILFE ist es möglich, sozial benachteiligte Kinder auf den Philippinen zu unterstützen. Ohne den Beistand ausländischer Operationsteams wie »ORH« haben diese kleinen Patienten keine Chance auf ärztliche Hilfe.

ORH
OPERATION
RESTORE
HOPE

www.operationsrestorehope.de

vorher nachher

tenplan eines Vertragsarztes. Erst am 25.3.2006, fast zwei Jahre später, ließ sich die Klägerin wegen des Zahnersatzes von einem Zahnarzt, der in Tschechien ansässig ist, behandeln. Etwa zwei Wochen später bekam die Beklagte von diesem eine Rechnung, die zugleich als „Kostenvoranschlag“ bezeichnet wurde. Danach wurde sie aufgefordert, wegen einer Zahnersatzversorgung, 1.810 Euro an ihn zu zahlen. Die Beklagte beglich die Rechnung jedoch nicht. Sie wies darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sei, für den dafür vorgesehenen gesetzlichen Festzuschuss aufzukommen. Denn für diese Behandlung habe sie keinen Heil- und Kostenplan genehmigt.

Die Klägerin war hingegen der Meinung, dass eine vorhergehende Genehmigung der Krankenkasse nicht erforderlich gewesen sei, da der Bundesmantelvertrag-Zahnärzte nur für inländische Vertragsärzte gelte. Darüber hinaus rügte sie die Verletzung von europarechtlichen Bestimmungen. Vor allem sei die Dienstleistungsfreiheit ungerechtfertigt verletzt. Denn der im Ausland tätige Arzt kenne die deutschen Vorschriften nicht. Des Weiteren werde er durch die Regelung davon abgehalten, solche Patienten zu behandeln, die bei einer deutschen Kranken-

kasse versichert sind. Selbst wenn die Genehmigung den inländischen Arzt förmlich ebenso wie den ausländischen Arzt betrifft, sei eine mittelbare Diskriminierung der Zahnärzte im Ausland zumindest gegeben.

Die Entscheidung

Das Bundessozialgericht wies die Klage ab. Grund dafür war, dass für die im Jahr 2006 in Tschechien durchgeführte Versorgung mit Zahnersatz kein Anspruch aus § 13 Abs. 4 SGB V für die Klägerin besteht. Denn es fehlte die hierfür zwingend erforderliche, auf einem Heil- und Kostenplan gründende, vorherige Zustimmung der Beklagten nach § 55 und § 87 Abs. 1a SGB V und den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z). Dieses Erfordernis gelte gleichermaßen im Inland wie auch im Ausland, so die Bundessozialrichter. Auch ist eine Verletzung von Europarecht durch diese Bestimmung nicht gegeben. Vor allem ist die von der Klägerin geltend gemachte Dienstleistungsfreiheit nicht verletzt worden. Denn das einheitlich geltende Genehmigungserfordernis beeinträchtigt die europarechtliche (passive) Dienstleistungsfreiheit nicht, soweit wie hier Leistungserbringer in anderen EG-Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch

mittelbar diskriminiert werden. Für eine Klärung dieser Frage müsse der Europäische Gerichtshof nicht extra angerufen werden, da er in der Vergangenheit diese Problematik schon längst entschieden hatte.

Ferner kann sich die Klägerin nicht auf den vor eineinhalb Jahren vor Behandlungsbeginn genehmigten Heil- und Kostenplan stützen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte. Danach verliert die Genehmigung des Heil- und Kostenplans nach Ablauf von sechs Monaten ihre rechtliche Wirkung.

Stimmen zum Urteil

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung begrüßte die Entscheidung. Denn durch diese Entscheidung sei endlich klargestellt, dass bei den Zahnarztbehandlungen nicht mit zweierlei Maß gemessen werden darf. „Es kann nicht angehen, dass ausländische Zahnärzte deutsche Patienten ohne vorherige Zustimmung der Krankenkasse behandeln können, während der Vertragsarzt in Deutschland einen Heil- und Kostenplan einreichen muss. Dies wäre ein Fall der Inländerdiskriminierung“, so der Vorsitzende. „Außerdem ist es immer für den Patienten ratsam, vor der Behandlung einen Heil- und Kostenplan zu haben. Nur dann hat er eine gewisse Planungs- und Kostensicherheit“. Ebenfalls zeigte sich der Präsident des Verbandes Deut-

scher Zahntechniker-Innungen äußerst zufrieden: „Das Urteil ist sachgerecht und konsequent. Die einheitliche Anwendung geltenden Rechts schützt nicht nur den Patienten vor medizinischen Risiken und finanziellen Gefahren, sondern sichert auch den fairen Wettbewerb.“

Zahnersatz-Tourismus ohne Transparenz kann es nicht geben. Zahnersatz verbleibt im Munde von Patienten oft jahrzehntelang und erfordert eine regelmäßige Kontrolle. Billig kann den Patienten dann teuer zu stehen kommen, wenn nach dem ‚Wochenend-Trip‘ gesundheitliche Probleme auftreten oder später Mängelhaftungsfragen im Ausland durchgesetzt werden sollen. Ein Patient ist daher gut beraten, wenn er auf die hohe zahnmedizinische Versorgungsqualität der Zahnärzte und zahntechnischen Meisterbetriebe in Deutschland vertraut.“

HKP – nicht älter als sechs Monate

Für eine zahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz bedarf es sowohl für eine Behandlung im In- als auch im Ausland einer vorhergehenden Genehmigung eines Heil- und Kostenplans durch die gesetzliche Krankenversicherung. Dieser Heil- und Kostenplan darf jedoch bei Behandlungsbeginn nicht älter als sechs Monate sein. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, besteht für den Patienten die Gefahr, selbst die Behandlungskosten tragen zu müssen.

Achtung aber: Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Patienten besteht die Möglichkeit, dass der behandelnde Zahnarzt auf seinen Kosten sitzen bleibt.

info.

Alle in der ZWP bereits erschienenen Rechtsartikel von unserer ZWP-Autorin finden Sie als **E-Paper** auf www.zwp-online.info/epaper



kontakt.



Karin Gräfin von Strachwitz-Helmstatt

Fachanwältin für Medizinrecht
EHLERS, EHLERS & PARTNER
RECHTSANWALTSSOCIETÄT
Widenmayerstr. 29, 80538 München
Tel.: 0 89/21 09 69 34
Fax: 0 89/21 09 69 99
E-Mail: k.strachwitz@eep-law.de

ANZEIGE

ENDO GUT - ALLES GUT CHX-Endo 2% die Reinigungslösung von lege artis

...reinigt Ihre wertvollen Endo-Instrumente
während der Wurzelbehandlung

...vermindert die Keimzahl
und erhöht Ihren
Hygiene-Erfolg

NEU

